



Arbeitsgemeinschaft  
Dokumentarfilm  
German Documentary  
Association

## **Stellungnahme der AG Dokumentarfilm zum Diskussionsentwurf für ein Zweites Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts**

Die AG DOK teilt das Anliegen verschiedener Urheberverbände zur Etablierung eines umfassenden Direktvergütungsanspruchs im deutschen Urheberrecht - so, wie es bereits im Vorschlag zu § 7.1 des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes vorgezeichnet ist. Das kann am besten durch eine entsprechende Anpassung des § 89.2 UrhG geschehen. Damit stellt sich die Bundesrepublik Deutschland keineswegs außerhalb des europäischen Rechtsrahmens – im Gegenteil: in vielen europäischen Nachbarländern ist ein solcher Anspruch längst Gesetzesrealität, und anders, als es das Schreiben der Verwerter-Industrie suggerieren möchte, prescht Deutschland in dieser Frage nicht vor, sondern hinkt eher einem längst gültigen europäischen Standard hinterher. Ähnlich verhält es sich hinsichtlich der vorgeschlagenen Ergänzung in § 32.2 des Urheberrechtsgesetzes. Der Satz „*Hierbei ist jede Nutzungsmöglichkeit gesondert zu berücksichtigen*“ schließt aus unserer Sicht eine lange Zeit offene Gesetzeslücke.

Dass wir damit von der Position anderer Produzentenorganisationen abweichen, ist uns bewusst, aber die AG DOK steht seit Jahren auf dem Standpunkt, dass die wahre Trennlinie in unserer Branche nicht zwischen den Interessen von Urhebern und Produzenten verläuft, sondern Urheber und (Auftrags-)Produzenten sind den wirklichen Verwertern, nämlich den Fernsehanstalten, Plattformen etc. gegenüber gleichermaßen schutzlos und brauchen angesichts des offensichtlichen Marktversagens in diesem Bereich Unterstützung durch klare und starke gesetzliche Regelungen. Auch den Produktionsfirmen wird die immer intensivere Nutzung ihrer Filme in Mediatheken entweder gar nicht oder nur marginal vergütet.

Wir regen daher an – und sehen darin nicht nur eine Möglichkeit zur Abfederung erwartbarer Kritik, sondern eine reale Chance zur Versöhnung scheinbarer Gegensätze - dass die geplanten Schutzrechte des Gesetzes (damit meinen wir sowohl die angemessene Vergütung für jede Nutzung als auch den Direktvergütungsanspruch) auch auf das Leistungsschutzrecht der Produzenten ausgedehnt werden sollten. Eine geeignete Formulierung dafür schlagen Sie ja selbst vor, wenn es an anderer Stelle (so zum Beispiel in § 51f des Verwertungsgesellschaftengesetzes) heißt: „*Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes entsprechend anzuwenden.*“

Wir haben diesen Vorschlag -seinerzeit mit Unterstützung der Gewerkschaft und des damaligen Fernsehproduzentenverbands - übrigens bereits in der Diskussion um das allererste Urhebervertragsrecht unterbreitet, doch leider blieb diese Chance damals ungenutzt.

Es wäre lohnend, die Realisierungsmöglichkeiten dieses Weges im aktuellen Gesetzgebungsverfahren noch einmal auszuloten. Weil wir sowohl Produzenten wie auch Urheber vertreten, bieten wir dabei gerne unsere Mithilfe an.

Insgesamt erkennen wir in dem Diskussionsentwurf viele positive Aspekte, und wir können nicht nachvollziehen, wo die Verwerterseite dadurch ihre Wertschöpfungsprozesse beeinträchtigt sieht. Formulierungen wie in § 20c, Absatz 3 weisen ja ausdrücklich darauf hin, dass Ihr Haus durchaus die Verwertungs-Interessen der Produktionswirtschaft im Blick hatte.

Anders als manche Fernsehveranstalter finden wir auch die Festschreibung und Konkretisierung eines Auskunftsanspruchs (§ 32 d) akzeptabel, wenn sie sich gegen die tatsächlichen Verwerter richtet und nicht an den Produzenten als den eigentlichen Vertragspartnern der Urheber hängenbleibt (die nach Übertragung der Rechte auf einen Sender oft selbst nicht wissen, wann, wo und wie oft ein Film verwertet wird). Die Produzentenseite in ihrer Gesamtheit könnte sich vermutlich auch mit diesem Paragraphen besser anfreunden, wenn die Erweiterung von § 32.2 auch für sie gelten würde.

Dass Sie mit der Formulierung in § 32 d (2) Unterpunkt 2 ein Schlupfloch zur Umgehung des gesamten Paragraphen öffnen, ist Ihnen sicher bewusst. Denn oft sind die Beteiligungsbeträge so geringfügig, dass sich die Verwerter gerne hinter der Kosten-Nutzen-Relation verschanzen werden.

Begrüßenswert hingegen ist die Absicht, dass dieser -und andere Ansprüche- nicht individualvertraglich abbedungen werden können.

Was Sie mit dem Hinweis auf „Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung“ bezwecken, können sie bei Gelegenheit ja noch etwas erläutern – nach unserem Verständnis besteht diese Möglichkeit immer und auch seither schon und bedarf ebenso wenig einer besonderen Erwähnung wie das Klagerecht vor Gericht. Anders verhielte es sich, wenn mit dem entsprechenden Paragraphen zugleich eine neue neutrale Instanz -vergleichbar der britischen Ofcom- geschaffen würde, die anders als die schwerfällige Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamtes (oder an welche der bestehenden Institutionen sie da gedacht haben mögen) wirklich schnell, sachkundig und vor allem unabhängig entscheiden könnte.

Mehr Fragezeichen als bei den rein urheberrechtlichen Bestimmungen sehen wir hinter den beabsichtigten Regelungen des UrhDaG. Positiv hervorzuheben ist auf jeden Fall das Bemühen, die Interessen von Rechteinhabern und Nutzern in einer Weise zum Ausgleich zu bringen, die auch wir immer befürwortet und in ähnlicher Weise bereits vor zwei Jahren vorgeschlagen haben.

## § 6 UrhDaG

Zu hinterfragen wäre allerdings, ob die erlaubte Verwendung nicht besser auf 15 statt 20 Sekunden und vielleicht auf 500 Textzeichen eingegrenzt werden sollte.

Wer sich mit Filmschnitt auskennt, weiß, dass auch in dieser nur scheinbar kurzen Zeitspanne ziemlich viel gezeigt und erzählt werden kann, und es steht zu vermuten, dass unter Berufung auf diese Schranke die interessantesten Passagen unserer Filme Verwendung finden werden.

Wichtig ist uns aus rein dokumentarfilmspezifischer Sicht zugleich, dass die Persönlichkeitsrechte unserer Protagonisten gewahrt bleiben. Die sinnentstellende ausschnittsweise Verwendung von Filmaufnahmen realer Personen, die sich im Vertrauen auf die Integrität des Regisseurs oder der Regisseurin auf Aussagen und Situationen eingelassen haben, die aus dem Zusammenhang gerissen möglicherweise kompromittierend wirken, könnte zu einem Problem werden. So sehr wir die gefundene Lösung generell begrüßen, so wichtig wäre es, für solche Fälle ebenfalls eine handhabbare Regelung im Sinne des Persönlichkeitsschutzes zu finden. Wenn der Schrankenregelung in dieser Hinsicht keine Grenzen gesetzt und reale Interviewpartner mit ihren Aussagen zum Gegenstand von Parodien werden, könnte das tiefgreifende Wirkungen auf die Bereitschaft von Menschen haben, sich überhaupt noch vor einer Kamera zu äußern.

#### § 7 UrhDaG

Auf jeden Fall müsste in § 7(2) UrhDaG klargestellt werden, dass auch den Inhabern von Leistungsschutzrechten für die in § 6 erlaubten Nutzungen eine Kompensation über Verwertungsgesellschaften zusteht. Die vorgelegte Formulierung begrenzt den Vergütungsanspruch ausschließlich auf Urheber.

#### § 10 UrhDaG

§ 10.2 ist insofern nicht präzise genug formuliert, als selbstverständlich auch Startups und Unternehmen mit geringem Umsatz gesetzlich verpflichtet werden müssen, den Zugang zu unerlaubten Inhalten auf ihren Plattformen zu sperren. Gemeint ist hier ja wohl, dass sie nicht zum Einsatz automatischer Bilderkennungs-Software gezwungen werden sollen, aber da im Sprachgebrauch der Branche auch der so genannte „takedown“ von Inhalten als „Sperrung“ bezeichnet wird, kann die vorgeschlagene Formulierung Anlass zu Missverständnissen geben. Wenn eine mehrdeutige Formulierung an dieser Stelle von den Plattformbetreibern als Freibrief zum Bereithalten von Raukopien aller Art verstanden würde, wäre das für betroffene Rechteinhaber fatal. So, wie der Paragraf im Diskussionsentwurf formuliert ist, lädt er geradezu dazu ein, einem Millionenpublikum illegale Kopien zur Verfügung zu stellen! Das kann ja wohl nicht ernst gemeint sein?

#### § 14.4, Punkt 2 und 3

Alle Internet-Plattformen (und auch die kleinsten!) sind bereits jetzt dazu verpflichtet, auf der Basis des Digital Millennium Copyright Acts (DMCA) Urheberrechtsbeschwerden unverzüglich abzuhelpfen. Es gibt keinen Grund, in der deutschen Gesetzgebung hinter diese strengen Regelungen zurückzufallen und beispielsweise die Formulierung „unverzöglich“ – das heißt: ohne schuldhaftes Verzögern – in § 14.4 (3) durch die Einführung einer Wochenfrist zu ersetzen.

Selbst bei Google/youtube wird Urheberrechtsbeschwerden derzeit im Regelfall innerhalb von 24 Stunden abgeholfen, die meisten Beschwerdefälle sind erfahrungsgemäß nach spätestens drei Tagen erledigt. Nur in seltenen Ausnahmefällen kann es auch einmal sechs Tage dauern – siehe unten. Können Sie uns bitte erklären, warum Sie diesen weltweit aufgestellten und personell gut ausgestatteten Unternehmen im deutschen Gesetz jetzt ohne Not eine Fristverlängerung gewähren wollen, die dann erwartbar bis zur letzten Minute ausgeschöpft werden wird? Aus Sicht der geschädigten Rechteinhaber wäre doch eher zu erwarten, dass im Gesetz eine Frist von 24 Stunden, höchstens aber zwei Tagen festgeschrieben wird (und zwar von zwei Kalendertagen, nicht Arbeits-Tagen, weil die betroffenen Medienkonzerne selbstverständlich auch am Wochenende besetzt sind). Aus einer Untersuchung innerhalb unseres Verbands wissen wir, dass ein illegaler upload eines Films auf „youtube“ innerhalb von sechs Tagen 649 mal kostenlos aufgerufen wurde. Der gleiche Film wurde gleichzeitig auf einer kostenpflichtigen Plattform für 4 Euro als stream bzw. für 9 Euro zum download angeboten, dort aber an den Tagen, an denen er auf „youtube“ illegal und kostenlos zu haben war, nicht verkauft. Das heißt: durch den verzögerten Takedown ist ein wirtschaftlicher Schaden von mindestens 2500 Euro entstanden. Rechnen Sie das, was wir hier für einen „kleinen“ Dokumentarfilm ermittelt haben, einmal auf einen Film hoch, bei dem die Zugriffe in die Tausende gehen!

#### § 19.3, Absatz (2)

Auch hier fällt der Entwurf hinter die heutige Praxis des DMCA zurück. Schon jetzt gibt es die Möglichkeit, die Verursacher wiederholter illegaler uploads sogar dauerhaft zu sperren. Das Gesetz sollte dem folgen und die Diensteanbieter dazu nicht berechtigen, sondern sie dazu verpflichten. Darüber hinaus sollte geregelt werden, dass gesetzwidriges Verhalten schon beim ersten Mal eine schriftliche Verwarnung zur Folge haben muss.

Susanne Binninger & David Bernet  
Vorsitzende AG DOK